



Regelung zur Aufsichtspflicht bei Minderjährigen:

Name, Vorname (des Minderjährigen)

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch die Mitarbeiter unseres Sportvereins (Übungsleiter und Helfer) stehen die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen sowie die Einhaltung der Grundsätze des Kinderschutzes an oberster Stelle.

1. Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gilt für das regelmäßig stattfindende Sportangebot, für das das jeweilige Kind oder der Jugendliche ordnungsgemäß angemeldet ist.

Sie erstreckt sich auch auf zusätzliche Vereinsveranstaltungen (z.B. Feste, Feiern, Wettkämpfe, Fahrten, Freizeiten), sofern die Sorgeberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen nicht anwesend sind. Über Termine und organisatorische Einzelheiten werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert. Soweit erforderlich, ist für einzelne Veranstaltungen eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht umfasst das Geschehen innerhalb der jeweils genutzten Sportstätte im vorgesehenen Zeitrahmen. Hierzu zählen auch Geräteräume sowie – soweit erforderlich – Umkleiden, Wasch- und Toilettenräume. Eine dauerhafte Anwesenheit in Umkleiden oder Sanitärräumen erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Konflikten oder besonderen Situationen stehen die Übungsleiter und Helfer als Ansprechpartner zur Verfügung und betreten die entsprechenden Räume nach vorheriger Ankündigung. Jüngere Kinder können bei Bedarf zur Toilette begleitet werden.

2. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Sportstätte durch das Kind oder den Jugendlichen im zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Sportangebot, frühestens jedoch mit der Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters. Voraussetzung ist, dass der Übungsleiter Kenntnis von der Anwesenheit des Kindes hat.

Eltern, die ihr Kind bringen, haben sich zu vergewissern, dass das Training wie geplant stattfindet und ein Übungsleiter anwesend ist.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Abschluss des Sportangebots einschließlich der üblichen Umkleidezeit. Sie umfasst auch die angemessene Überprüfung, ob Kinder, die üblicherweise



abgeholt werden, von den Sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person übernommen wurden.

Die Übungsleiter und Helfer sind in der Regel spätestens zehn Minuten vor Beginn der Sportstunde anwesend und warten nach Trainingsende, bis die abzuholenden Kinder übergeben wurden.

Bei Veranstaltungen außerhalb der üblichen Trainingsstätten beginnt die Aufsichtspflicht mit der vereinbarten Abfahrt am festgelegten Treffpunkt und endet mit der Rückkehr sowie der Übergabe an die Sorgeberechtigten am vereinbarten Treffpunkt.

3. Hin- und Rückweg

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte obliegt den Sorgeberechtigten.

Diese entscheiden, ob das Kind gebracht und abgeholt wird oder den Weg selbständig zurücklegt. Im Falle eines selbständigen Rückwegs ist der Übungsleiter hierüber zu informieren.

Kinder im Vorschulalter sind grundsätzlich von den Sorgeberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person zur Sportstätte zu bringen und dort wieder abzuholen.

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Abholzeiten einzuhalten.

4. Verhalten während des Sportangebots

Während des Sportangebots dürfen Kinder und Jugendliche die Sportstätte nicht ohne Zustimmung des Übungsleiters verlassen. Das kurzfristige Verlassen (z. B. Toilettengang) ist beim Übungsleiter anzumelden; jüngere Kinder können begleitet werden.

Ein vorzeitiges Verlassen des Trainings durch Kinder ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit den Sorgeberechtigten zulässig.

Jugendliche können in begründeten Fällen (z.B. Arzttermin, schulische Verpflichtung) nach vorheriger Abstimmung mit dem Übungsleiter vorzeitig gehen.

Eltern sind grundsätzlich berechtigt, dem Training als Zuschauer beizuwohnen. Sie werden gebeten, die Rolle als Beobachter einzuhalten. Organisatorische oder persönliche Gespräche sind außerhalb der Sportstätte zu führen.

5. Schutz der Persönlichkeitsrechte

Die Übungsleiter und Helfer achten die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Umkleiden und Duschräume werden nur bei Erforderlichkeit und nach vorheriger Ankündigung betreten. Ein Betreten der Duschräume erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch oder bei zwingender Notwendigkeit.



Grundlage der pädagogischen Arbeit ist ein verbindlicher Verhaltenskodex, den alle Übungsleiter unterzeichnet haben.

6. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Aufsichtspflicht oder zum Kinderschutz stehen die Jugendleitung und der Vorstand zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich sorgeberechtigt bin und – sofern ein gemeinsames Sorgerecht besteht – im Einvernehmen mit dem weiteren Sorgeberechtigten handle.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift: _____
(des Sorgeberechtigten)

SV 1921 Nieder-Weisel e.V.
Wiesengrund 1a
35510 Butzbach
Registergericht: AG Friedberg
Registernummer: VR 1274

Bankverbindung:
IBAN: DE42 5186 1403 0002 0081 49
BIC: GENODE51BUT
Gläubiger-ID: DE63 ZZZ 0000 511 577
Steuer-Nr.: 16 250 00179

1. Vorsitzender:
Günter Volp
Butzbacher Str. 93
35510 Butzbach

Schatzmeister:
Mike Häuser
Schießgasse 21
35510 Butzbach